

Stadtverordnung über die Parkraumbewirtschaftung durch Parkscheinautomaten im Bereich der Stadt Itzehoe

(Diese Verordnung stellt ein Arbeitsexemplar - nicht veröffentlicht - dar. Sie setzt sich zusammen aus der Ursprungsverordnung vom 25.05.2012, der 1. Verordnung zur Änderung der Stadtverordnung über die Parkraumbewirtschaftung durch Parkscheinautomaten im Bereich der Stadt Itzehoe vom 30.05.2017, der 2. Verordnung zur Änderung der Stadtverordnung über die Parkraumbewirtschaftung durch Parkscheinautomaten im Bereich der Stadt Itzehoe vom 28.03.2019 sowie der 3. Verordnung zur Änderung der Stadtverordnung über die Parkraumbewirtschaftung durch Parkscheinautomaten im Bereich der Stadt Itzehoe vom 26.01.2021.)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12.04.1990 (GVObI. Schl.-H. S. 264) wird nach Vorlage in der Ratsversammlung folgende Stadtverordnung (Parkgebührenverordnung) erlassen:

§ 1

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich der Stadt Itzehoe nur mit gültigem Parkschein aus einem Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenverordnung erhoben. Die Zahlung der Gebühren kann auch durch elektronische Einrichtungen und Vorrichtungen im Sinne des § 13 Absatz 3 der Straßenverkehrsordnung in der jeweils geltenden Fassung erfolgen, sofern ein entsprechendes System zur Entrichtung der Parkgebühren und zur Überwachung der Parkzeit für die in § 1 Abs. 2 näher bezeichneten Bereiche zusätzlich eingerichtet und funktionsfähig ist.
- (2) In dem nachfolgend näher beschriebenen öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Itzehoe wird über das Parken auf gekennzeichneten Flächen eine Parkraumbewirtschaftung angeordnet:
 - a) am Dithmarscher Platz (zwischen Steinbrückstraße und Timm-Kröger-Straße)
 - b) Parkplatz Breitenburger Straße/Stiftstraße
 - c) Parkplatz unmittelbar südlich des Bahnhofs
 - d) Poststraße (von Haus-Nr. 10 bis Eckhaus Feldschmiede 67 und Haus-Nr. 1 bis Nr. 7)
 - e) an der Robert-Koch-Straße 2
 - f) Parkplatz Holzkamp
 - g) Parkplatz Berliner Platz
 - h) Parkstreifen Kl. Paaschburg
 - i) Parkplätze gegenüber der Fahrradstation (zwischen Bahnhofstraße 32 und 34)
 - j) Parkplatz Ecke Adenauer Allee/Zufahrt Post (Parkplatz an der Post)
- (3) Für das Parken in den in Absatz 2 näher bezeichneten Bereichen wird eine Gebühr in Höhe von 0,50 € je angefangene ½ Stunde erhoben. Die Gebühr ist durch Lösen eines Parkscheines über die aufgestellten Parkscheinautomaten zu entrichten. Die Parkraumbewirtschaftung ist auf die Zeit Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Sonnabend von 8.00 Uhr bis 10.00 Uhr beschränkt. An Sonn- und Feiertagen entfällt die Gebührenpflicht.

Die Mindestparkdauer beträgt mit Ausnahme des Absatz 2 Buchstaben e) 30 Minuten.

Im Bereich des Buchstaben e) beträgt die Mindestparkdauer eine Stunde.

Die Höchstparkzeit wird für die in Absatz 2 Buchstaben c) und i) genannten Parkplätze auf 60 Minuten, Absatz 2 Buchstaben a), d), g), h) und j) genannten Parkplätze auf 120 Minuten, für die in Absatz 2 Buchstaben b) und f) genannten Parkplätze auf 240 Minuten

festgesetzt. Für die Parkplätze nach Absatz 2 Buchstabe e) wird keine Höchstparkzeit festgesetzt. Dafür wird dort ein maximaler Tagessatz von 7 € erhoben.

§ 1 a

Die Stadt Itzehoe überträgt der EasyPark GmbH die Aufgaben,

- a) Parkgebühren gemäß § 1 Abs. 3 dieser Parkgebührenordnung für die in § 1 Abs. 2 unter a) bis d) und f) bis j) näher bezeichneten Bereiche/Zonen, die durch elektronische Einrichtungen und Vorrichtungen im Sinne des § 13 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung bezahlt werden, zu berechnen,
- b) die Parkgebühren von den Gebührenschuldern zu erheben und entgegenzunehmen, an die Stadt Itzehoe abzuführen und Nachweise darüber für die Stadt zu führen
- c) sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt mitzuteilen.

§ 2

- (1) In begründeten Ausnahmefällen oder aus besonderem Anlass ist der Bürgermeister berechtigt, Ausnahmegenehmigungen hinsichtlich einer vorübergehenden oder längerfristigen Aufhebung der Gebührenpflicht zu treffen.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 49 der Straßenverkehrsordnung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung vom 15.11.2010 außer Kraft.

25524 Itzehoe, 25.05.2012

Stadt Itzehoe
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
gez.
Dr. Andreas Koeppen

Hinweis zur Bekanntmachung:

Der Hinweis auf die Bekanntmachung Nr. 18/2012 wurde am 04.06.2012 in der „Norddeutschen Rundschau“ veröffentlicht. Die Bekanntmachung der Stadtverordnung erfolgte am 04.06.2012 unter www.itzehoe.de. Die Verordnung tritt am 05.06.2012 in Kraft.

Der Hinweis auf die Bekanntmachung Nr. 18/2017 wurde am 06.06.2017 in der „Norddeutschen Rundschau“ veröffentlicht. Die Bekanntmachung der 1. Verordnung zur Änderung der Stadtverordnung erfolgte am 07.06.2017 unter www.itzehoe.de. Die Änderungsverordnung tritt am 08.06.2017 in Kraft.

Die Bekanntmachung Nr. 19/2019 der 2. Verordnung zur Änderung der Stadtverordnung erfolgte am 12.04.2019 in der „Stadtzeitung“ der Stadt Itzehoe und ergänzend unter www.itzehoe.de. Die 2. Änderungsverordnung tritt am 13.04.2019 in Kraft.

Die Bekanntmachung Nr. 1/2021 der 3. Verordnung zur Änderung der Stadtverordnung erfolgte am 12.02.2021 in der „Stadtzeitung“ der Stadt Itzehoe und ergänzend unter www.itzehoe.de. Die 3. Änderungsverordnung tritt am 13.02.2021 in Kraft.